

DIPLOM-PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN STUDIENGANG BIOTECHNOLOGIE
an der
WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER
vom 28. September 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 94 Abs. 1 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S. 190) sowie des Artikel 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1999 (AB Uni 99/13) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

GLIEDERUNG

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, und Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung, Freiversuch
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Aberkennung des Diplomgrades
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Biotechnologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Biotechnologin"/"Diplom-Biotechnologe" (abgekürzt: "Dipl.-Biotechnol.") verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
2. das Hauptstudium, das einschließlich der Diplomarbeit und der weiteren Prüfungsleistungen fünf Semester umfaßt.

Das Lehrangebot bis zur Diplomprüfung erstreckt sich über 7.5 Semester. Daran schließt sich die Anfertigung der Diplomarbeit durch die weitgehend selbständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas an.

(3) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ohne Diplomarbeit liegt bei 220 Semesterwochenstunden (SWS) [ohne Rüstzeiten, die für Auf- und Abbau der Versuchsanordnungen erforderlich sind]; der nicht prüfungsrelevante Wahlbereich liegt bei etwa 10 % des Studienumfangs.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung werden studienbegleitend durchgeführt. Die Diplomvorprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters abgeschlossen sein. Die letzte Fachprüfung der Diplomprüfung soll spätestens am Ende der Vorlesungszeit des 8. Fachsemesters abgelegt werden. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zu den Fachprüfungen soll spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin erfolgen. Die Kandidatin/der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche Biologie sowie Chemie und Pharmazie einen Prüfungsausschuß auf Beschluß der jeweiligen Fachbereichsräte. Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende (aus dem Fachbereich Biologie), die Stellvertreterin/der Stellvertreter (aus dem Fachbereich Chemie und Pharmazie) und zwei weitere Mitglieder (je 1 Vertreter aus beiden Fachbereichen) werden aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (alternierend aus beiden Fachbereichen) und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden (je 1 Vertreter aus beiden Fachbereichen) gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters, Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Zusätzlich kann der Prüfungsausschuß je eine Vertreterin/einen Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren derjenigen Fachbereiche, die Lehre für die Ausbildung in den Nebenfächern (siehe § 17 Absatz 4) leisten, zur Beratung hinzuziehen.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.

(4) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Beurteilung oder Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern nicht mit. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen/Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Professorinnen/Professoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten sowie die in § 95 Abs. 1 Satz 1 HG genannten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt werden; sie müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung z. B. ein Diplom in Biologie oder Chemie abgelegt hat. Für die drei Fachprüfungen der Diplomprüfung sind drei verschiedene Prüferinnen/Prüfer zu bestellen.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin/des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(3) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig, spätestens jedoch drei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

(5) Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienleistungen sowie Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Überprüfung der Gleichwertigkeit obliegt, soweit nicht anders geregelt, dem Prüfungsausschuß oder einer/einem vom Prüfungsausschuß Beauftragten; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudienganges Biotechnologie an der Universität Münster im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt. Auf Antrag des/der Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuß, ob Einschlägigkeit vorliegt.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gem. § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/dem Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Münster für den Diplomstudiengang Biotechnologie eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist. Die Zulassung zu den Fachprüfungen erfolgt auf entsprechende Meldung jeweils gesondert. Zugelassen wird, wer folgende Nachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht hat:

- zum 1. Teil der Fachprüfung in Biologie die entsprechenden Nachweise zu den obligatorischen Veranstaltungen dieses Fachs:
 - Vorlesung und Übungen „Biologie I“, (1 TN)
 - Vorlesung „Biologie II“, Teil Botanik und Teil Zoologie, sowie Übungen „Biologie II“, Teil Botanik oder Zoologie (1 LN)
 - Vorlesung und Übungen „Mikrobiologie I“ (1 LN)
- zum 2. Teil der Fachprüfung in Biologie den Nachweis der Teilnahme an den obligatorischen Veranstaltungen dieses Fachs:
 - Vorlesung und Übungen „Biologie III“ (1 TN)
- zum 1. Teil der Fachprüfung in Chemie die entsprechenden Nachweise zu den obligatorischen Veranstaltung dieses Fachs:
 - Vorlesung „Allgemeine Chemie“ mit Übungen (1 LN) und Einführungspraktikum (1 TN)
 - Einführung in die „Physikalische Chemie für Biotechnologen“ (1 TN)
- zum 2. Teil der Fachprüfung in Chemie die entsprechenden Nachweise zu den obligatorischen Veranstaltungen dieses Fachs:
 - Vorlesung mit „OC/BC-Praktikum für Biologen und Biotechnologen“ mit Seminar (1LN)
- zur Fachprüfung in Mathematik den Nachweis der Teilnahme an den obligatorischen Übungen dieses Fachs:
 - Übungen zur Vorlesung „Mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme I“ (1 TN)
 - Übungen zur Vorlesung „Mathematik für Biologen B“ (1 TN)
- zur Fachprüfung in Physik den Nachweis der Teilnahme an der obligatorischen Übung in diesem Fach:
 - Übung „Experimentelle Übungen in Physik für Naturwissenschaftler“ (1 TN)
- zur Fachprüfung in Biotechnologie Nachweise über die bestandenen Fachprüfungen in Biologie, Chemie, Mathematik und Physik sowie die entsprechenden Nachweise zu den obligatorischen Veranstaltungen des Fachs:
 - Übungen „Einführung in die Biotechnik“ (1 LN)
 - Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion zu biotechnologischen Betrieben und Forschungseinrichtungen (1 TN).

Leistungsnachweis (LN) ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß der Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Vordiplom- oder Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung (Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prü-

fung), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist.

(2) Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Biotechnologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich an einer anderen Hochschule im Prüfungsverfahren des Diplomstudienganges Biotechnologie befindet.

(4) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Münster eingeschrieben gewesen sein.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 dessen Vorsitzende/Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 9 Abs. 1 und 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Biotechnologie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin/der Kandidat sich im Diplomstudiengang Biotechnologie an einer anderen Hochschule im Prüfungsverfahren befindet.

§ 11 Ziel, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie/er sich die inhaltlichen Grundlagen der Biotechnologie, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) In jedem Semester werden für jede Fachprüfung zwei Prüfungstermine angeboten.

1. Biotechnologie

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer und findet am Ende des 4. Fachsemesters statt.

2. Biologie

Die Fachprüfung in Biologie besteht aus einer zweiteiligen, insgesamt vier Stunden dauernden Klausurarbeit. Dabei umfasst der Teil 1 die Abschnitte „Biologie I“, „Biologie II“ und „Mikrobiologie“, dauert 3 Stunden und wird am Ende des 3. Fachsemesters geschrieben, während Teil 2 den Abschnitt „Biologie III“ umfasst, 1 Stunde dauert und am Ende des 4. Fachsemesters geschrieben wird.

3. Chemie

Die Fachprüfung in Chemie besteht aus einer zweiteiligen, insgesamt vier Stunden dauernden Klausurarbeit, die frühestens nach Abschluß der obligatorischen Übungen abgelegt werden kann. Dabei umfasst der Teil 1 die Abschnitte „Physikalische Chemie“ und „Anorganische Chemie“, dauert 2 Stunden und wird am Ende des 3. Fachsemesters geschrieben, während Teil 2 die Abschnitte „Organische Chemie“ und „Biochemie“ umfasst, 2 Stunden dauert und ebenfalls am Ende des 3. Fachsemesters geschrieben wird. Die jeweiligen Prüfungsabschnitte werden von den Fachvertretern anteilmäßig festgelegt und beurteilt.

4. Physik

Die Fachprüfung in Physik ist mündlich und dauert 30 Minuten. Die Prüfung erfolgt studienbegleitend nach Abschluß der obligatorischen Übung in diesem Fach nach dem 2. Fachsemester.

5. Mathematik

Die Fachprüfung in Mathematik ist schriftlich und dauert 2 Stunden. Die Prüfung erfolgt studienbegleitend nach Abschluß der obligatorischen Übungen in diesem Fach nach dem 2. Fachsemester.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen Biotechnologie, Biologie, Chemie, Physik und Mathematik sind die Inhalte der diesen Fächern zugeordneten obligatorischen Lehrveranstaltungen. Näheres regelt die Studienordnung.

(4) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(4) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 4) abgenommen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern nach Anhörung der Beisitzerinnen/Beisitzer festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen ist den Studierenden spätestens sechs Wochen nach Ablegen der Prüfung mitzuteilen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

Die Fachprüfung in Biologie ist bestanden, wenn beide Klausurarbeiten mit mindestens 4,0 bewertet werden; die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Klausuren wobei die Klausur von Teil 1 dreifach gewertet wird. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

Die Fachprüfung in Chemie ist bestanden, wenn beide Klausurarbeiten mit mindestens 4,0 bewertet werden; die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Klausuren. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten.

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden.

§ 15 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Biotechnologie bestanden oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
2. an der Universität Münster im Diplomstudiengang Biotechnologie eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.

Die Zulassung zu den Fachprüfungen erfolgt auf entsprechende Meldung jeweils gesondert. Zugelassen wird, wer an den folgenden Veranstaltungen teilgenommen und nach näherer Bestimmung der Studienordnung folgende Nachweise erbracht hat:

- zur Fachprüfung im Hauptfach:
 - an der Veranstaltung „Methoden zur gentechnischen Veränderungen von Mikroorganismen, Pflanzen und tierischen Zellen“ (12 SWS - 1 LN),
 - an der Veranstaltung „Analytische Methoden“ (12 SWS - 1 LN),
 - an Veranstaltungen im Hauptfach (Biotechnologie) im Umfang von insgesamt 30 SWS, wobei in diesem Fach die Teilnahme an Übungen im Umfang von 20 SWS und an Seminaren im Umfang von 2 SWS obligatorisch ist und 4 Leistungsnachweise erbracht werden müssen,
 - an einem sechswöchigen Laborpraktikum (S-Kurs) im Bereich des Hauptfachs oder des 1. Nebenfachs (1 TN),
 - an einem zwei Monate dauernden Praktikum in der Industrie (1 TN),
 - an drei Exkursionen zu biotechnologischen Betrieben und Forschungseinrichtungen (3 TN),
 - an einer Übung und einer Vorlesung im Patentrecht in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (1 LN).
- zur Fachprüfung im 1. Nebenfach:
 - an Veranstaltungen im 1. Nebenfach im Umfang von insgesamt 18 SWS, wobei in diesem Fach die Teilnahme an Übungen im Umfang von 10 SWS und an Seminaren im Umfang von 2 SWS obligatorisch ist und 2 Leistungsnachweise erbracht werden müssen,

- zur Fachprüfung im 2. Nebenfach:

an Übungen in dem 2. Nebenfach (Betriebswirtschaftslehre für Biotechnologen) im Umfang von insgesamt 6 SWS, wobei in diesem Fach insgesamt 2 Leistungsnachweise erbracht und 4 SWS Vorlesungen gehört werden müssen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Biotechnologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren des Diplomstudienganges Biotechnologie befindet.

(3) Im übrigen gelten § 9 und § 10 entsprechend.

§ 17 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen bestehen aus je einer mündlichen Prüfung in den folgenden Fächern:

1. Hauptfach (Biotechnologie)
2. 1. Nebenfach aus der Liste gemäß Absatz 3
3. 2. Nebenfach (Betriebswirtschaftslehre für Biotechnologen)

Die Nebenfachprüfungen können auch studienbegleitend abgelegt werden. Näheres regelt die Studienordnung.

(3) Als 1. Nebenfach wählt der Kandidat/die Kandidatin eines der folgenden Fächer, sofern ein entsprechendes Lehrangebot besteht:

1. Analytische Chemie
2. Anorganische Chemie
3. Biochemie
4. Bioinformatik
5. Bioverfahrenstechnik
6. Botanik
7. Lebensmittelchemie
8. Organische Chemie
9. Mikrobiologie
10. Nanotechnologie
11. Pharmazeutische Fächer
12. Physikalische Chemie
13. Zoologie

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind in allen drei Fächern die Inhalte der diesen Fächern zugeordneten Lehrveranstaltungen. Näheres regelt die Studienordnung.

(5) Spätestens vier Wochen nach Bestehen der letzten dieser Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat das Thema der Diplomarbeit erhalten. Ausnahmen von den genannten Fristen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(6) Für die Diplomprüfung gilt § 11 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend.

§ 18 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfung abgelegt; sie dauern im Hauptfach etwa 45 Minuten und in den Nebenfächern jeweils etwa 30 Minuten.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 12 Abs. 4 und 5.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Mit der Diplomarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, daß sie/er in der Lage ist, eine definierte biotechnologische Fragestellung innerhalb einer vorgegebenen Frist mit experimentellen und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Über die Relevanz der Fragestellung entscheidet im Zweifelsfall der Diplomprüfungsausschuß.

(2) In der Regel ist die Diplomarbeit im Bereich der Fächer Biologie oder Chemie angesiedelt. Im 2. Nebenfach kann keine Diplomarbeit geschrieben werden. Die Diplomarbeit kann von jeder/jedem am Fachbereich Biologie bzw. Chemie und Pharmazie der Universität Münster hauptberuflich tätigen Professorin/Professor oder Privatdozentin/Privatdozenten, die/der zum Lehrangebot des Diplomstudiengangs Biotechnologie beiträgt, ausgegeben und betreut werden.

(3) Die Diplomarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einem Institut eines anderen Fachbereiches oder außerhalb der Hochschule ausgeführt werden (externe Diplomarbeit). Themenvergabe und Anleitung zur Bearbeitung des gestellten Themas können jedoch nur durch einen/eine an der Universität Münster hauptberuflich tätigen Professorin/Professor oder Privatdozentin/Privatdozenten des Fachbereiches Biologie bzw. des Fachbereiches Chemie und Pharmazie erfolgen.

(4) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß die Kandidatin/der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin/der Kandidat kann Vorschläge für die Themenstellung machen. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt innerhalb der Regelstudienzeit bis zu neun Monate. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers der Diplomarbeit die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen ver-

längert werden.

(6) Die Diplomarbeit sollte einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß sie ihre/er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit ohne zwingende Gründe nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu beurteilen. Einer der Prüferinnen/Prüfer soll die Themenstellerin/der Themensteller der Arbeit sein. Die/der zweite Prüferin/Prüfer wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt; die Betreuerin/der Betreuer und die Kandidatin/der Kandidat können die zweite Prüferin/den zweiten Prüfer vorschlagen. Mindestens eine/einer der Prüferinnen/Prüfer muß Mitglied des Fachbereichs Biologie bzw. des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Universität Münster sein.

(3) Die Einzelbewertungen der Diplomarbeit nach Abs. 2 Satz 1 sind entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird als arithmetisches Mittel aus den beiden Einzelbewertungen berechnet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, so wird vom Prüfungsausschuß ein/eine dritter Prüfer/dritte Prüferin zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit als arithmetisches Mittel der drei Einzelbewertungen berechnet. Für die Zuordnung des gem. Satz 2 oder 4 errechneten arithmetischen Mittels zu einer Notensstufe gelten § 13 Abs. 3 und 4 entsprechend. Die Diplomarbeit kann in jedem Fall jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide bzw. mindestens zwei der drei Einzelbewertungen "ausreichend" (4,0) oder besser lauten. Andernfalls wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Die Bewertung der Diplomarbeit ist der/dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit mitzuteilen.

§ 21 Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann sich im Rahmen der Diplomprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern des § 17 einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Anforderungen in einem Zusatzfach entsprechen denen des ersten Nebenfachs.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt gemäß § 20 Abs. 3. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, indem die Noten der Diplomarbeit und der Prüfungen im Hauptfach, ersten Nebenfach und zweiten Nebenfach 3:2:1:1 gewertet werden. Im übrigen gilt § 13 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 13 Abs. 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit von beiden Gutachtern mit der Note 1,0 bewertet worden ist und wenn alle Fachnoten 1,0 betragen.

§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung, Freiversuch

- (1) Die Fachprüfungen dürfen bei "nicht ausreichenden" Leistungen zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Diplomarbeit darf bei "nicht ausreichenden" Leistungen nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit gemäß § 19 Abs. 5 Satz 3 ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (4) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, bestimmt der Prüfungsausschuß.
- (5) Für Wiederholungsprüfungen kann die Kandidatin/der Kandidat neue Prüfer für die mündlichen Prüfungen und eine/einen neue Themenstellerin/neuen Themensteller für die Diplomarbeit vorschlagen.
- (6) Legt eine Kandidatin/ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit vor dem Ende des achten Studienseesters und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht sie/er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Im übrigen gelten § 93 Abs. 2 bis 7 HG. Bestandene Prüfungen können mit dem Ziel der Notenverbesserung unter Berücksichtigung von § 93 Abs. 6 HG einmal wiederholt werden.

§ 24 Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. die Gesamtnote
2. die in den Fachprüfungen erzielten Noten
3. das Thema und die Note der Diplomarbeit
4. die Namen der Prüferinnen/Prüfer.

Die Noten nach Ziffer 2 und 3 sind einschließlich eventueller Differenzierungen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 anzugeben. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin werden das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 21) und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung (Abgabe der Diplomarbeit) und ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Im übrigen gilt § 15 Abs. 2, 3 und 4 entsprechend.

§ 25 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von den Dekaninnen/von den Dekanen der Fachbereiche Biologie sowie Chemie und Pharmazie und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln beider Fachbereiche versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß der Diplom-Vorprüfung und nach Abschluß der Diplomprüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle ihrer/seiner Fachprüfungen und gegebenenfalls Einsicht in die Gutachten seiner/ihrer Diplomarbeit gewährt.

(2) Der Antrag ist jeweils binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Aberkennung des Diplomgrades

Der verliehene Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung des Diplomgrades entscheiden die Fachbereichsräte der Fachbereiche Biologie sowie Chemie und Pharmazie.

§ 29 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2000/2001 erstmalig für den Diplomstudiengang Biotechnologie an der Universität Münster eingeschrieben worden sind.

§ 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) verkündet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs Biologie vom 3. Mai und vom 24. August 2000 und des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 12. April, 18. April und 25. August 2000 sowie des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. Juli und 19. September 2000.

Münster, den 28. September 2000

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28. September 2000

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt